

Zweite Änderung der AVK-Verfahrensanleitung

Zur Berücksichtigung der in Bezug auf verstärkte Polyesterharz- und verstärkte Reaktionsharzmassen aktuellen gültigen Normen wird die AVK-Verfahrensanleitung wie folgt geändert:

Abschnitt 5.2.1.4.1, Hersteller von Formmassen

Die Normenliste wird ergänzt um:

DIN EN 14598-1 : 2005-07:

Verstärkte härtbare Formmassen - Spezifikation für Harzmatten (SMC) und faserverstärkte Pressmassen (BMC) - Teil 1: Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 14598-1:2005

DIN EN 14598-2 : 2005-07:

Verstärkte härtbare Formmassen - Spezifikation für Harzmatten (SMC) und faserverstärkte Pressmassen (BMC) - Teil 2: Prüfverfahren und allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 14598-2:2005

DIN EN 14598-3 : 2005-07:

Verstärkte härtbare Formmassen - Spezifikation für Harzmatten (SMC) und faserverstärkte Pressmassen (BMC) - Teil 3: Spezifische Anforderungen; Deutsche Fassung EN 14598-3:2005

Typisierung und Fremdüberwachung

Das neue Bezeichnungssystem aus DIN 14598 ist nicht mehr identisch mit der Bezeichnung (Typisierung) nach DIN 16911 und DIN 16913. In den in DIN EN 14598-3 gegebenen Tabellen sind jedoch unter Tabellen-Zeile 7.2 Zuordnungen zu den bekannten Typ-Bezeichnungen gegeben. Die bisherigen Typ-Bezeichnungen gelten insoweit im Rahmen des AVK-Gütesicherungsverfahrens fort, auch in Bezug auf die Kennzeichnung der Massen mit dem AVK-Gütezeichen (vgl. Abschnitt 1 der AVK-Verfahrensanleitung). Teilweise sind allerdings Typen doppelt zugewiesen, so daß die Zuordnung zu Anforderungen nicht eindeutig ist.

Ab **01.04.2008** werden für die Massen der Typen

801, 803, 830, 830.5, 831, 831.5, 832, 832.5, 833, 833.5, 834 und 834.5

anstelle von DIN 16911 bzw. DIN 16913 die Prüfungen einschließlich der damit verbundenen Anforderungen aus DIN 14598-3 für das Gütesicherungsverfahren der AVK zugrunde gelegt*), jedoch im Rahmen der Fremdüberwachung durch die Prüfstelle nur in Bezug auf die folgenden Prüfungen bzw. Anforderungen (vgl. Abschnitt 5.2.1 der AVK-Verfahrensanleitung):

Tabellen 1.1 bis 1.4 (SMC) sowie Tabellen 3.1 bis 3.3 (BMC)

Zeile 1.5	Biegefestigkeit
Zeile 1.6	Charpy-Schlagzähigkeit (ungekerbte Probekörper)
Zeile 2.1	Wärmeformbeständigkeitstemperatur
Zeile 4.3	Glühstab

*) Für die Typen 802 und 804 gilt DIN EN ISO 14530.

Tabellen 2.1 bis 2.4 (SMC) sowie Tabellen 4.1 bis 4.3 (BMC)

Zeile 5.3 Wasseraufnahme

Zusätzlich gelten für Massen der Typen

801, 803, 830.5, 831.5, 832.5, 833.5 und 834.5

folgende weitere Anforderungen

Tabellen 1.1 bis 1.4 (SMC) sowie Tabellen 3.1 bis 3.3 (BMC)

Zeile 3.1 Dielektrischer Verlustfaktor (bei 100 Hz)
Zeile 3.2 Spezifischer Durchgangswiderstand
Zeile 3.3 Spezifischer Oberflächenwiderstand
Zeile 3.4 Vergleichszahl der Kriechwegbildung

Eine Bestimmung der Schlagfähigkeit an gekerbten Probekörpern entfällt.

Da die Fremdüberwachung nicht alle Anforderungen aus DIN EN 14598-3 umfasst, ist die Durchführung des AVK-Gütesicherungsverfahrens bzw. die Vergabe des AVK-Gütezeichens kein Nachweis der Konformität der überwachten Formmassen mit der Normenreihe DIN EN 14598.

Hinweis:

In den in DIN EN 14598-3 wiedergegebenen Tabellen befinden sich folgende Druckfehler:

in Tabelle 2.1, Spalte 04, Zeile 7.2: lies Typ „831, 831.5“ statt „831, 831.3“
in Tabelle 4.1, Spalte 03, Zeile 7.2: lies Typ „801“ statt „830, 830.5“
in Tabelle 4.1, Spalte 04, Zeile 7.2: lies Typ „803“ statt „831, 831.3“

Weitere Festlegungen

Soweit in der Normenreihe DIN EN 14598 in Bezug auf die Zusammensetzung typisierter SMC/BMC-Formmassen Regelungen bestehen und/oder sofern Anforderungen an typisierte SMC/BMC-Formmassen gestellt werden, die nach Einschätzung der Prüfstelle oder des Formmasseherstellers als fehlerhaft oder in Hinblick auf die tradierten anerkannten Regeln der Technik als unzutreffend anzusehen sind, entscheidet die Prüfstelle nach billigem Ermessen, jedoch unter Zugrundlegung der inzwischen zurückgezogenen Normen DIN 16911 und DIN 16913 (jeweils letzte gültige Ausgabe), über die Anerkennung der typisierten Formmasse im Rahmen der Güteüberwachung und die Akzeptanz der erreichten und durch die Prüfstelle ermittelten Materialkennwerte.

Ferner entscheidet die Prüfstelle in Abstimmung mit dem Formmassenhersteller nach billigem Ermessen, welche Anforderungen aus DIN EN 14598-3 zugrunde zu legen sind, wenn typisierten SMC/BMC-Formmassen bestimmte Anforderungen nicht eindeutig zugewiesen sind.

Alle in dieser Ergänzung zur Verfahrensanweisung für einen jeweiligen Formmasse-Typ aufgeführten Prüfungen sind in Verbindung mit den jeweiligen Anforderungen auch im Rahmen der vom Formmasse-Hersteller durchzuführenden Eigenüberwachung (vgl. Abschnitt 5.2.2 der AVK-Verfahrensanweisung) mindestens einmal im Monat nachzuweisen.

Die im Rahmen dieser Ergänzung zur AVK-Verfahrensanweisung nicht benannten, jedoch in DIN EN 14598-3, Tabellen 1.1 bis 1.4 (SMC) und 3.1 bis 3.3 (BMC) für bestimmte Formmasse-Typen vorgeschriebenen Prüfungen, sind in Verbindung mit den jeweiligen Anforderungen durch den Formmasse-Hersteller mindestens einmal im Jahr nachzuweisen, und die Prüfergebnisse sind der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfstelle kontrolliert nach billigem Ermessen durch Prüfungen an Stichproben die Gültigkeit der durch den Formmasse-Hersteller ermittelten Prüfergebnisse.

Die für die Prüfungen erforderlichen Probekörper werden, sofern nicht anders vereinbart, gemäß DIN EN 14598-2, Abschnitt 4.4, im Pressverfahren hergestellt. Die vom Formmasse-Hersteller für die jeweiligen Massen spezifizierten Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Sofern eine Richtungsabhängigkeit der Materialeigenschaften (z.B. durch die Orientierung von Verstärkungsstoffen) gegeben ist, sind Vergleichsversuche für verschiedene Lagen (Längs- und Querrichtung) an mindestens zwei Sätzen Probekörpern durchzuführen. Für den Vergleich mit den Anforderungen werden die jeweils ungünstigeren Prüfergebnisse zugrunde gelegt.

gez. K/Hp 2008-06-06